

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1994

Geschäftszahl

94/06/0152

Rechtssatz

Dem VwGH obliegt iZm der Prüfung der Frage, ob ein Verfahrensmangel wesentlich ist oder ob die belangte Behörde unter Vermeidung des gegebenen Verfahrensmangels zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, keine abschließende Würdigung der Beweise. Es genügt, daß unter Zugrundelegung der vom Bf zur Dartuung der Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels dargelegten Umstände ein anderes Ergebnis des Verwaltungsverfahrens möglich wäre.